

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

409

Nr. 23		München, den 8. November	1984
Datum	Inhalt		Seite
19. 9. 1984	Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (BFSO Musik)..... 2236-4-1-3-K		409

2236-4-1-3-K

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (BFSO Musik)

Vom 19. September 1984

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Satz 2, Art. 30 Abs. 3, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 41 Abs. 4, Art. 43 Abs. 1 Satz 4, Art. 46, Art. 47 Abs. 5, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, Art. 97 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben, Fachrichtungen

Zweiter Teil

Wahl des schulischen Bildungswegs

- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Anmeldung
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Probezeit
- § 7 Gastschüler
- § 8 Übertritt

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

- § 9 Stundentafel
- § 10 Religionsunterricht
- § 11 Ethikunterricht

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

Abschnitt I

Unterrichtsform, Unterrichtsfächer, Unterrichtszeit

- § 12 Unterrichtsform
- § 13 Unterrichtsfächer
- § 14 Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

Abschnitt II

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- § 15 Teilnahme
- § 16 Verhinderung
- § 17 Befreiung
- § 18 Beurlaubung
- § 19 Beaufsichtigung

Abschnitt III

Beendigung des Schulbesuchs

- § 20 Höchstausbildungsdauer, Austritt

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt I

Leistungsnachweise, Bewertung

- § 21 Nachweise des Leistungsstands
- § 22 Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme

- § 23 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 24 Bewertung von Leistungen

Abschnitt II

Vorrücken und Wiederholen

- § 25 Entscheidung über das Vorrücken
- § 26 Freiwilliges Wiederholen
- § 27 Verbot des Wiederholens

Abschnitt III

Schülerbogen, Zeugnisse

- § 28 Schülerbogen
- § 29 Zwischen- und Jahreszeugnisse
- § 30 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Musik

- § 31 Allgemeines
- § 32 Prüfungsausschuß
- § 33 Niederschrift
- § 34 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 35 Inhalt und Verfahren der Prüfung
- § 36 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 37 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 38 Abschlußzeugnis
- § 39 Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 40 Verhinderung an der Teilnahme
- § 41 Nachholung der Abschlußprüfung
- § 42 Unterschleif

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

- § 43 Zulassung
- § 44 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren
- § 45 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz

- § 46 Schulleiter
- § 47 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 48 Sitzungen
- § 49 Einberufung
- § 50 Teilnahmepflicht
- § 51 Tagesordnung
- § 52 Beschlußfähigkeit
- § 53 Stimmberechtigung
- § 54 Beschlußfassung
- § 55 Niederschrift

Achter Teil**Schülermitverantwortung**

- § 56 Allgemeines
- § 57 Schülervertretung
- § 58 Jahrgangsstufensprecher
- § 59 Verbindungslehrer
- § 60 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 61 Abschluß von Rechtsgeschäften

Neunter Teil**Schule und Erziehungsberechtigte**

- § 62 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
- § 63 Volljährige Schüler

Zehnter Teil**Veranstaltungen und Tätigkeiten
nicht zur Schule gehöriger Personen,
Erhebungen**

- § 64 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 65 Sammlungen
- § 66 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 67 Druckschriften, Plakate
- § 68 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 69 Erhebungen

Elfter Teil**Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 70 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 71 Entlassung

Zwölfter Teil**Sonstiges**

- § 72 Schulaufsicht
- § 73 Fachliche Beratung und Zusammenarbeit
- § 74 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
- § 75 Wegnahme von Gegenständen, Verbot von Rauschmitteln und Rauchen

Dreizehnter Teil**Staatliche Anerkennung**

- § 76 Staatliche Anerkennung von Leitern im Laienmusizieren

Vierzehnter Teil**Schlußvorschriften**

- § 77 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil**Allgemeines**

(vgl. Art. 1 bis 3 und 12 BayEUG)*)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen der Ausbildungsrichtung Musik (Berufsfachschulen für Musik).

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Aufgaben, Fachrichtungen

(1) ¹Die Berufsfachschule für Musik vermittelt in zweijährigem Vollzeitunterricht eine Ausbildung, die vornehmlich zur Übernahme verantwortlicher Aufgaben im Bereich der Laienmusik (Musikvereine, Gemeinden) und der nebenberuflichen Kirchenmusik befähigt. ²Sie dient

1. der Ausbildung zum Leiter im Laienmusizieren (Chorleiter, Dirigent von Blasorchestern, Leiter von Spielmannszügen, Leiter von Akkordeonorchestern, Leiter von Zupfmusik-Ensembles) und der Ausbildung zum Singschullehrer,
2. der Ausbildung zum nebenamtlichen Kirchenmusiker (katholisch, evangelisch), die mit der C-Prüfung abschließt.

³Die Ausbildung dient gleichzeitig der Vorbereitung auf die Eignungsprüfung zur Aufnahme an einer Fachakademie für Musik.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in die Fachrichtungen

1. Laienmusik,
2. Kirchenmusik.

²Die Ausbildung in Kirchenmusik ist mit der Ausbildung in Laienmusik verbunden.

(3) Die instrumentale Ausbildung soll sich auf die in der Laienmusik üblichen Instrumente einschließlich der Volksmusikinstrumente erstrecken.

(4) ¹Durch den erfolgreichen Besuch der Berufsfachschule für Musik wird das Bildungsziel der Berufsfachschule erreicht. ²Der erfolgreiche Besuch der Wahlpflichtfächergruppe I berechtigt darüber hinaus zum Übertritt in die Stufe II der Berufsaufbauschule.

Zweiter Teil**Wahl des schulischen Bildungswegs**

(vgl. Art. 23 BayEUG)

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme setzt voraus

1. mindestens das Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder das in einem anderen

*) Diese Hinweise auf Artikel des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind lediglich redaktioneller Art.

Bundesland ausgestellte Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluß mit mindestens der Durchschnittsnote 2,5,

2. musikalische Eignung und je nach Wahl des Hauptfachs musikalische Vorkenntnisse, die durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen werden (§ 5),
3. gesundheitliche Eignung für die gewählte Fachrichtung.

(2) ¹Vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Bewerber in der Eignungsprüfung (Absatz 1 Nr. 2) eine überdurchschnittliche Befähigung nachweist und es nach dem Gesamteindruck des Bewerbers unter Berücksichtigung der bisherigen schulischen Leistungen nicht fraglich erscheint, daß die für eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind. ²Eine Aufnahme in die Wahlpflichtfächergruppe I ist in diesem Fall nicht möglich. ³Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Schulleiter.

(3) Bei Nachweis entsprechender Eignung und Vorkenntnisse ist auch eine unmittelbare Aufnahme in das zweite Schuljahr möglich.

§ 4

Anmeldung

(1) ¹Der Bewerber hat bis spätestens 1. Juni einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Schule zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit Angaben über die allgemeine Schulbildung und musikalischen Vorkenntnisse,
2. die zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen notwendigen Zeugnisse jeweils im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
3. eine Erklärung mit Angabe der gewählten Fachrichtung(en), der gewählten Hauptfächer, des gewählten Pflichtfachinstruments/vokalen Pflichtfachs und der gewählten Wahlpflichtfächergruppe.

³Können die Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muß, nachgereicht werden.

(2) Soweit Zweifel an der gesundheitlichen Eignung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) bestehen, kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) Bewerber, die sich ohne Erfolg der Eignungsprüfung an einer Fachakademie für Musik unterzogen haben, können im gleichen Jahr den Aufnahmeantrag bis zum 1. Oktober nachreichen.

§ 5

Eignungsprüfung

(1) ¹Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber voraussichtlich den Anforderungen der Schule gewachsen ist und das Ausbildungsziel in zwei Jahren erreichen kann. ²Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

(2) Bei der Eignungsprüfung werden musikalische Veranlagung, elementare Theoriekenntnisse und im Hauptfachinstrument Kenntnisse in dem Umfang gefordert, wie sie in der Regel in einem vorausgegangenen, mindestens zweijährigen Unterricht erworben werden.

(3) Die Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die sich aus dem Schulleiter oder einem von diesem beauftragten Lehrer als Vorsitzendem sowie weiteren Lehrern der zu prüfenden Fächer zusammensetzt.

(4) Bewerber, die die unmittelbare Aufnahme in das zweite Schuljahr anstreben, unterziehen sich einer Aufnahmeprüfung, in der

1. die musikpraktischen Fähigkeiten und musiktheoretischen Kenntnisse darauf überprüft werden, ob der Bewerber das Ausbildungsziel in einem Jahr erreichen kann,
2. überprüft wird, ob der Unterrichtsstoff des ersten Schuljahrs in den allgemeinbildenden Fächern beherrscht wird; eine derartige Überprüfung entfällt bei Nachweis eines mittleren Schulabschlusses oder einer Hochschulreife.

(5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 nicht erfüllt sind; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. der Bewerber die Eignungsprüfung bereits zweimal nicht bestanden hat,
3. der Bewerber bereits zweimal die Probezeit (§ 6) ohne Erfolg durchlaufen hat oder vor Ablauf der Probezeit ausgetreten ist,
4. ein Wiederholen des ersten Schuljahrs nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig ist,
5. der Bewerber die staatliche Abschlußprüfung an einer Berufsfachschule für Musik nicht bestanden hat und die Prüfung dort nicht wiederholen kann.

(6) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

(7) Die Absätze 5 und 6 finden für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung nach Absatz 4 entsprechend Anwendung.

§ 6

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) ¹Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. ²War der Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit längstens bis zum Ende des Schuljahrs verlängert werden.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel der Berufsfachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Hauptfach oder in Gehörbildung oder in zwei Pflichtfächern mit der Note „mangelhaft“ oder schlechter oder in einem Pflichtfach mit der Note „ungenügend“ zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen erwarten lassen.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der fachlich zuständigen Lehrer.

(6) ¹Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

§ 7

Gastschüler

(1) ¹Der Schulleiter kann Bewerber, die sich auf eine musikalische Berufsausbildung vorbereiten wollen, den Besuch des Unterrichts in stets widerruflicher Weise gestatten (Gastschüler). ²Die Zahl der Gastschüler darf 25 v.H. der Gesamtschülerzahl nicht überschreiten.

(2) ¹Gastschüler erhalten jeweils nur ein Jahr Unterricht; der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung um ein weiteres Jahr genehmigen. ²Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausbildung der Gastschüler beschränkt sich auf die vom Schulleiter bestimmten Fächer und Übungen. ²Bei Eignung sind Gastschüler verpflichtet, an Orchester, Chor, Kammermusik teilzunehmen.

(4) Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.

(5) ¹Absolventen der Wahlpflichtfächergruppe I der Berufsfachschule für Musik, die ihre Ausbildung an einer Berufsaufbauschule fortsetzen, erhalten auf Antrag in ihrem Hauptfachinstrument/Singen und in ihrem Pflichtfachinstrument, ferner im Fach Tonsatz weiterhin als Gastschüler Unterricht an der Berufsfachschule für Musik. ²Der Schulleiter kann auf Antrag den Besuch des Gruppen- und Kursunterrichts genehmigen.

§ 8

Übertritt

¹Schüler, die das erste Schuljahr mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahrs in das zweite Schuljahr einer anderen Berufsfachschule für Musik, soweit diese das gewählte Hauptfachinstrument führt, übertreten. ²Während des Schuljahrs ist ein Übertritt nur aus wichtigem Grund möglich.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 BayEUG)

§ 9

Stundentafel

(1) ¹Für die Berufsfachschule für Musik gilt die Stundentafel nach **Anlage 1**. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahrs, bei Ersatzschulen über die Dauer eines Schuljahrs hinaus genehmigen.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Verblockungen des Unterrichts in einzelnen Fächern oder eine Zusammenfassung einzelner Fächer im Rahmen der Gesamtstunden der betroffenen Fächer im Schuljahr.

§ 10

Religionsunterricht

(1) ¹Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ²Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr. ³Sie muß spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ⁴Schüler, die die Fachrichtung Kirchenmusik studieren, können sich nicht vom Religionsunterricht abmelden.

(2) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern notwendig.

§ 11

Ethikunterricht

Für den Ethikunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern notwendig.

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

Abschnitt I

Unterrichtsform, Unterrichtsfächer, Unterrichtszeit

§ 12

Unterrichtsform

(1) Der Unterricht in den musikalischen Fächern wird nach Maßgabe der Stundentafel als Einzelunterricht, Gruppenunterricht (in der Regel 3 bis 6 Schüler) und Kursunterricht (ab 7 Schülern) erteilt.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in den allgemeinbildenden Fächern (Sozialkunde/Geschichte, Deutsch, Englisch, Mathematik, Technische Physik) darf zu Beginn des Unterrichts nicht weniger als 16 betragen (Klassenunterricht).

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der in Absatz 2 genannten Mindeststärke genehmigen, wenn der Schüler nicht der entsprechenden Wahlpflichtfächergruppe einer anderen Berufsfachschule oder im Fall der Wahlpflichtfächergruppe I einer Teilzeit-Berufsaufbauschule in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden kann.

§ 13

Unterrichtsfächer

(1) Unterrichtsfächer sind nach Maßgabe der **Anlage 1**

1. Hauptfächer,
2. musikalische und allgemeinbildende Pflichtfächer,
3. Wahlfächer.

(2) ¹Dem gewählten Hauptfachinstrument/Singen ist in der Fachrichtung Laienmusik jeweils ein Pflichtfachinstrument zugeordnet. ²Ist das Hauptfach ein Melodie-, Zupfinstrument, Singen oder das Fach Percussionsinstrumente, so ist das Pflichtfachinstrument Klavier. ³Ist das Hauptfach Klavier, so ist das Pflichtfachinstrument ein Melodie-, Zupfinstrument, oder das Fach Percussionsinstrumente. ⁴Der Schulleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Das Wahlfach kann vom Schulleiter genehmigt werden.

§ 14

Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

(vgl. Art. 4 und 66 BayEUG)

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(4) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Die Regierung kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(5) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahrs beträgt 75 Werktage.

Abschnitt II

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(vgl. Art. 35 BayEUG)

§ 15

Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 47 Nr. 2 der Schulleiter, bei Lehr- und Studienfahrten ins Ausland die Regierung.

(3) Die Mitwirkung an nichtöffentlichen Vorspielen und öffentlichen musikalischen Veranstaltungen der Berufsfachschule ist für die Schüler/Gastschüler Pflicht.

§ 16

Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich zu verständigen. ²Eine schriftliche Begründung ist nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. ²Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 17

Befreiung

(1) ¹Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. ²Schüler, die die Fachrichtung Kirchenmusik studieren, können jedoch nicht vom Religionsunterricht befreit werden.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 18

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) ¹Sollen Schüler mehrerer Berufsfachschulen für Musik zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheiden die Schulleiter im Rahmen des Absatzes 3 Nr. 1 einvernehmlich. ²Die Entscheidung setzt einen Antrag des Veranstalters unter Angabe der Zahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen voraus. ³Sind auch andere Schularten betroffen, so trifft der Schulleiter seine Entscheidung im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Stellen. ⁴Das Staatsministerium kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.

(3) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubung bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft und bei Erholungsaufenthalten der Schulleiter,
2. in sonstigen Fällen die Regierung.

§ 19

Beaufsichtigung

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

Abschnitt III

Beendigung des Schulbesuchs

(vgl. Art. 34 BayEUG)

§ 20

Höchstausbildungsdauer, Austritt

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt vier Jahre. ²Die Regierung kann unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Musik verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ²Die Höchst-

ausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) ¹Der Austritt läßt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit. ³Der Leiter der zuletzt besuchten Berufsfachschule hat die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu überprüfen und bei Fortbestehen die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu benachrichtigen.

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt I

Leistungsnachweise, Bewertung

§ 21

Nachweise des Leistungsstands

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) ¹Leistungsnachweise sind musikpraktische Leistungen, Schulaufgaben, Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen. ²Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufzeichnungen.

(2) ¹Zur Feststellung des Leistungsstands in den musikpraktischen Fächern werden im Verlauf des zweiten Halbjahrs des ersten Schuljahrs Prüfungen (Jahresprüfungen) durchgeführt. ²Die Prüfungskommission besteht aus dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter, dem zuständigen Lehrer des jeweiligen musikpraktischen Fachs und einem weiteren Lehrer der Schule, den der Schulleiter bestimmt.

(3) ¹Zur Feststellung des Leistungsstands in den musiktheoretischen und den allgemeinbildenden Fächern wird in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach mindestens eine Schulaufgabe bearbeitet. ²Ferner ist in diesen Fächern von jedem Schüler im Schulhalbjahr mindestens eine mündliche Leistung zu erheben. ³Stegreifaufgaben gelten als mündliche Leistungen. ⁴Die mündlichen Leistungserhebungen während eines Schuljahrs dürfen sich nicht nur auf Stegreifaufgaben beschränken.

(4) Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.

(5) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(6) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Hat ein Schüler die vorhergegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

§ 22

Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei, Stegreifaufgaben innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) ¹Schulaufgaben werden den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. ²Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Herausgabe weiterer Schulaufgaben des Schülers unterbleiben.

(3) Prüfungsaufgaben, Schulaufgaben und Stegreifaufgaben werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahrs, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(4) Den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, nach Beendigung der Abschlußprüfung oder sonstiger Prüfungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 23

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe oder eine Jahresprüfung mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so setzt der Schulleiter einen neuen Nachtermin an.

(2) ¹Nimmt der Schüler an einem Nachtermin wegen Erkrankung nicht teil, so muß dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 24

Bewertung von Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zuzugrundelegen:

1. Sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.
2. Gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich in musikpraktischen Fächern auf die technische Ausführung und die künstlerische Gestaltung, in den sonstigen Fächern auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. ³Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch muß dies geschehen.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit soll die äußere Form mitberücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe oder eine Jahresprüfung oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.

(6) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch das Bereithalten nichtzugelassener Hilfsmittel.

Abschnitt II

Vorrücken und Wiederholen

§ 25

Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 32 BayEUG)

(1) Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Haupt- und Pflichtfächern.

(2) Vom Vorrücken in das zweite Schuljahr ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Hauptfach oder in Gehörbildung die Note „mangelhaft“ oder schlechter oder eine Bemerkung nach § 29 Abs. 3,

2. in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft“ oder schlechter oder in einem Pflichtfach die Note „ungenügend“

erhalten hat.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft die Lehrerkonferenz.

§ 26

Freiwilliges Wiederholen

¹Auf Antrag kann ein Schüler das erste Schuljahr einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses des zweiten Schuljahrs in das erste Schuljahr zurücktreten. ²Der Schüler gilt nicht als Wiederholungsschüler.

§ 27

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG das erste Schuljahr der Berufsfachschule für Musik nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahrs erneut.

Abschnitt III

Schülerbogen, Zeugnisse

§ 28

Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) ¹Der Schülerbogen verbleibt mindestens 20 Jahre beim Archiv der Schule. ²Beim Wechsel an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule wird er im Original oder unbeglaubigter Abschrift an diese weitergegeben.

(3) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

§ 29

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahrs Jahreszeugnisse nach den Anlagen 2 und 3 ausgestellt.

(2) Die Zeugnisnote eines Fachs wird aus den Einzelnoten der musikpraktischen, schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(3) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht oder mit ausreichender Entschuldigung nicht an Nachterminen teilgenommen, so wird an Stelle der Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 25 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen.

(4) Die Teilnahme am Unterricht im Wahlfach wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(5) ¹Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers werden in das Jahreszeugnis nicht, in das Zwischenzeugnis nur aufgenommen, wenn dazu ein besonderer Anlaß besteht. ²Ordnungsmaßnahmen werden ebenfalls nur aus besonderem Anlaß erwähnt. ³Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(6) Wenn es die Leistungen eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihm am Schluß des Schuljahrs die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt; besteht die Gefahr, daß der Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen.

(7) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(8) Die Zeugnisnoten werden von der Lehrerkonferenz auf Vorschlag des im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrers festgesetzt.

(9) ¹Bei minderjährigen Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. ²Das unterschriebene Zeugnis ist dem Schulleiter vorzulegen. ³Es wird spätestens am Schluß des Schuljahrs an die Schüler zurückgegeben.

§ 30

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während des Schuljahrs die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahrs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Musik

(vgl. Art. 33 BayEUG)

§ 31

Allgemeines

(1) Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Musik schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung ab.

(2) ¹Durch die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in der Fachrichtung Laienmusik wird der Nachweis der Befähigung zum Leiter im Laienmusizieren, beim erfolgreichen Abschluß des Hauptfachs Singen zusätzlich zum Singschullehrer erbracht. ²Die Abschlußprüfung dient der Feststellung einer weiterentwickelten musikalischen Veranlagung, von Grundkenntnissen in der allgemeinen Musiklehre und der technischen und ausdrucksmäßigen Beherrschung entsprechender Werke verschiedener Stilepochen im Hauptfach (Instrument/Singen).

(3) Durch die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in der Fachrichtung Kirchenmusik wird der Nachweis für die Befähigung zum nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst erbracht.

§ 32

Prüfungsausschuß

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. ein vom Staatsministerium bestellter Prüfungsvorsitzender, der in der Regel Lehrer einer bayerischen Fachakademie für Musik ist (Ministerialkommissär),
2. der Schulleiter und sein Stellvertreter,
3. alle Lehrer, die während des zweiten Schuljahrs unterrichtet haben.

²Der Schulleiter oder sein Vertreter ist Stellvertreter des Prüfungsvorsitzenden. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer und andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuß/Unterausschuß in den Fächern der Kirchenmusikprüfung C (Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Gregorianischer Choral und Deutscher liturgischer Gesang [katholisch] oder Hymnologie [evangelisch] und Liturgik) gehört auch ein Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde als stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) ¹Der Vorsitzende kann für die musikpraktische und die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens drei Prüfern bilden; soweit er den Vorsitz im Prüfungsausschuß nicht selbst wahrnimmt, bestimmt er eines der Mitglieder zum Vorsitzenden. ²Wird für die Fächer der Kirchenmusikprüfung ein Unterausschuß gebildet, soll der Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde zum Vorsitzenden bestimmt werden.

(4) ¹Der Vorsitzende kann in Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Aufgaben und Fragen stellen. ²Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind die Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(5) ¹Der Ministerialkommissär kann die schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. ²Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlußprüfung vermerkt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Regierung herbeiführen.

(7) Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht.

§ 33

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. ³Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der musikpraktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält. ⁵Bei jedem Schüler ist anzugeben, ob ihm das Abschlußzeugnis erteilt wird. ⁶Bei erfolgreichem Abschluß der Kirchenmusikprüfung C ist dies zu vermerken.

§ 34

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß unter Vorsitz des stellvertretenden Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der betroffenen

Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülern vor Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung mitgeteilt.

§ 35

Inhalt und Verfahren der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung umfaßt einen musikpraktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) ¹Der musikpraktischen und der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen. ²Gegenstand der musikpraktischen und der schriftlichen Prüfung sind die Hauptfächer und musikalischen Pflichtfächer nach Maßgabe der **Anlage 5**. ³Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von der Berufsfachschule gestellt.

(3) ¹Der mündlichen Prüfung können sich Schüler in den allgemeinbildenden Fächern freiwillig unterziehen, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind. ²Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von der mündlichen Prüfung abgesehen.

(4) ¹Die musikpraktische und die mündliche Prüfung sind Einzelprüfungen. ²Die Dauer der musikpraktischen Prüfung beträgt in der Regel in den Hauptfächern 30 Minuten. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im allgemeinen pro Fach 10 Minuten.

(5) ¹Liegen die Voraussetzungen für eine freiwillige mündliche Prüfung vor, so ist dies dem Schüler unverzüglich, spätestens am Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntzugeben. ²Die Erklärung, an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festzulegenden Termin zugehen.

§ 36

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in der musikpraktischen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird (Prüfungs- oder Unterausschuß).

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom zuständigen Fachlehrer und einem weiteren, vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer bewertet. ²Stimmen die Bewertungen nicht überein, so wird die Note vom Schulleiter oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(3) Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 37

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Nach Abschluß der Prüfungsteile setzt der Prüfungsausschuß die Prüfungsnoten (Absatz 2) und die Gesamtnoten fest.

(2) Soweit Fächer praktisch und schriftlich geprüft werden, wird die Prüfungsnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und der praktischen Prüfung in pädagogischer Verantwortung gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote werden im Verhältnis 1:2 gewertet. ³In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung sind, gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten. ⁴Unter-

zieht sich der Schüler in allgemeinbildenden Fächern einer freiwilligen mündlichen Prüfung (§ 35 Abs. 3 Satz 1), so wird die Gesamtnote in pädagogischer Verantwortung gebildet.

(4) ¹Aus den Gesamtnoten aller Fächer wird das Gesamtergebnis (gewichtete Durchschnittsnote) ermittelt. ²Bei der Berechnung werden die Gesamtnoten wie folgt gewichtet: Gesamtnoten in den Hauptfächern dreifach, in den musikalischen Pflichtfächern zweifach und in den allgemeinbildenden Fächern einfach. ³Das nach Satz 2 errechnete Gesamtergebnis lautet:

1,00 bis 1,25	mit Auszeichnung,
1,26 bis 1,50	sehr gut,
1,51 bis 2,50	gut,
2,51 bis 3,50	befriedigend,
3,51 bis 4,50	ausreichend,
schlechter als 4,50	nicht bestanden.

⁴Das Gesamtergebnis ist mit zwei Stellen hinter dem Komma festzulegen, die dritte Stelle hinter dem Komma bleibt unberücksichtigt.

(5) Das Abschlußzeugnis ist zu versagen bei

1. einem Gesamtergebnis „nicht bestanden“,
2. der Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter in einem Hauptfach,
3. der Gesamtnote „mangelhaft“ in zwei oder „ungenügend“ in einem musikalischen Pflichtfach.

§ 38

Abschlußzeugnis

(1) ¹Das Abschlußzeugnis nach **Anlage 4a** enthält die Gesamtnoten der einzelnen Fächer, das Gesamtergebnis und die Feststellung, daß der Absolvent zur Führung der Bezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Leiter(in) im Laienmusizieren“/„Staatlich geprüfte(r) Singschullehrer(in)“/„Staatlich geprüfte(r) Kirchenmusiker(in) (C-Prüfung)“ berechtigt ist. ²Die Wiederholung der Abschlußprüfung wird nicht erwähnt.

(2) Bei Fächern, die bereits nach dem ersten Schuljahr abgeschlossen werden, wird die Note aus dem Jahreszeugnis in das Abschlußzeugnis übernommen.

(3) ¹Schüler, die sich der Abschlußprüfung in der Fachrichtung Laienmusik ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das neben den Noten die Bemerkung enthält: „Dem Schüler/Der Schülerin konnte das Abschlußzeugnis der Berufsfachschule für Musik nicht zuerkannt werden.“ ²Das Jahreszeugnis enthält ferner einen Hinweis, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht wiederholt werden darf.

(4) ¹Das Abschlußzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Schulleiter und dem Lehrer des instrumentalen/vokalen Hauptfachs unterschrieben. ²Bei erfolgreichem Ablegen der Kirchenmusikprüfung C unterschreibt auch der Vertreter der Kirchenbehörde im Prüfungsausschuß.

(5) Die Schule kann ein Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 30 zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 39

Wiederholung der Abschlußprüfung

Die Genehmigung nach Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayEUG erteilt die Regierung.

§ 40

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 41

Nachholung der Abschlußprüfung

¹Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der regulären Prüfung nachholen. ²Den Zeitpunkt für die Nachholung bestimmt der Schulleiter.

§ 42

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und die Gesamtnote und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung nachträglich als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 43

Zulassung

(1) ¹Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Musik angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Prüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Musik zugelassen werden. ²Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Schuljahrs unter Angabe der angestrebten Fachrichtung(en), der gewünschten Hauptfächer, des gewünschten Pflichtfachinstruments und der ge-

wünschten Wahlpflichtfächergruppe bei der Berufsfachschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit Angaben über die allgemeine Schulbildung und eine etwaige musikalische Ausbildung,
2. das Abschluß- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlußprüfung an einer Berufsfachschule für Musik unterzogen hat,
4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat,
5. eine Liste des erarbeiteten Repertoires für die Hauptfächer und das Pflichtfachinstrument/vokale Pflichtfach,
6. eine verbindliche Erklärung über die gewählte(n) Fachrichtung(en), über die gewählten Hauptfächer, das gewählte Pflichtinstrument und die gewählte Wahlpflichtfächergruppe.

²Die Schule kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen/musikpädagogischen Werdegang fordern.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Abschlußprüfung an einer Berufsfachschule für Musik bereits mit Erfolg abgelegt hat,
2. sich der Abschlußprüfung an einer Berufsfachschule für Musik schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. die Zulassung nicht fristgemäß beantragt oder
2. die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. ²Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 44

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung für andere Bewerber findet an öffentlichen Berufsfachschulen für Musik und gleichzeitig mit der Abschlußprüfung der Schüler statt.

(2) Gegenstand der Prüfung sind

1. die Hauptfächer,
2. die musikalischen Pflichtfächer,
3. in der Wahlpflichtfächergruppe I die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Sozialkunde/Geschichte, Technische Physik,
4. in der Wahlpflichtfächergruppe II die Fächer Deutsch und Sozialkunde/Geschichte.

(3) ¹Die Form der Prüfung in den musikalischen Fächern richtet sich nach Anlage 5. ²In der Wahlpflichtfächergruppe I werden die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Technische Physik schriftlich, das Fach Sozialkunde/Geschichte mündlich geprüft. ³In der Wahlpflichtfächergruppe II wird das Fach Deutsch schriftlich, das Fach Sozialkunde/Geschichte mündlich geprüft.

(4) ¹Die Bewerber können sich in den allgemeinbildenden Fächern freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit Note 5 oder 6 bewertet worden sind. ²Der Antrag zu einer freiwilligen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der Stufe I der Berufsaufbauschule und soll je Fach in der Regel 10 Minuten betragen.

(6) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

(7) Für die Abschlußprüfung für andere Bewerber gelten die §§ 31 bis 33 und 35 bis 42 entsprechend, soweit die §§ 43 bis 45 nichts anderes bestimmen.

§ 45

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Soweit Fächer praktisch und schriftlich geprüft werden, wird die Zeugnisnote aus den Ergebnissen der praktischen und der schriftlichen Prüfung in pädagogischer Verantwortung gebildet. ³In den allgemeinbildenden Fächern zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(2) Bewerber, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach **Anlage 4b**.

(3) ¹Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob die nicht bestandene Abschlußprüfung als bestandene Eignungsprüfung nach § 5 gewertet werden kann.

(4) ¹Tritt ein Bewerber vor Beginn der Abschlußprüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(5) Wurde die Zulassung zur Abschlußprüfung durch Täuschung erlangt, so ist ein erteiltes Prüfungszeugnis einzuziehen.

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

§ 46

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Dem Schulleiter obliegt die Zuweisung der Schüler an die einzelnen Lehrkräfte.

(3) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

§ 47

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 48

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind – soweit möglich – außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Jahrgangsstufensprecher, Vertreter der Eltern, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 49

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Fristen nicht gebunden.

§ 50

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 51

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 52

Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Bei Entlassungs- und Ausschußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 53

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. ³§ 32 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 54

Beschlußfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimtabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach § 53 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 55

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Achter Teil

Schülermitverantwortung

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 56

Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. ³Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schüler ist nur dem Schulausschuß gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, so haben die teilnehmenden Schüler seinen Anordnungen nachzukommen.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 57

Schülervertretung

¹Die Aufgaben der Schülervertretung werden insbesondere von einem Schülerausschuß wahrgenommen. ²Dieser besteht aus den Jahrgangsstufensprechern und ihren Stellvertretern. ³Die Fachrichtungen sollen im Schülerausschuß angemessen vertreten sein.

§ 58

Jahrgangsstufensprecher

(1) ¹Die Jahrgangsstufensprecher und ihre Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Angehörigen einer Jahrgangsstufe schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Jahrgangsstufensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahrs eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

§ 59

Verbindungslehrer

(1) Für die Wahl des Verbindungslehrers gilt Art. 58 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Verbindungslehrer sollen seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahrs eine Neuwahl statt.

§ 60

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen des Haushalts für die Schule. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerrats gemeinsam mit einem Lehrer. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Mitglied des Schülerrats und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit dem Schülerrats. ⁶Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 61

Abschluß von Rechtsgeschäften

(1) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer.

(2) Jahrgangsstufensprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

Neunter Teil

Schule und Erziehungsberechtigte

(vgl. Art. 52 bis 54 BayEUG)

§ 62

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, die im Einzelfall vereinbart werden.

(2) An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten beziehungsweise Eltern durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen (Tag der offenen Tür).

§ 63

Volljährige Schüler

Schüler nehmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit die durch diese Verordnung jeweils bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr.

Zehnter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

§ 64

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Informationsbesuche nicht der Schule angehörender Personen im Unterricht sind unbeschadet § 62 Abs. 2 zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 65

Sammlungen

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter genehmigen; Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Schüler oder Schülereltern für schulische Zwecke dürfen vom Schulleiter und von Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch die Schüler oder Schülereltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

§ 66

Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) ¹Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. ²Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülerrats. ³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerrfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,

2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülerrats unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,

3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

(2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

§ 67

Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. ³Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 68

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers,
2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 69

Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Regierung zulässig.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches/künstlerisches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

Elfter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 70

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt er sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies der Lehrer den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muß ein Hinweis erfolgen.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann auch wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(5) ¹Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Die Regierung ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 71

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. ²Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt.

(3) Unterliegt der Schüler noch der Berufsschulpflicht, so unterrichtet der Schulleiter die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule von der vollzogenen Entlassung.

Zwölfter Teil**Sonstiges****§ 72****Schulaufsicht**

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 73**Fachliche Beratung und Zusammenarbeit**

¹Die vom Staatsministerium bestimmte Fachakademie für Musik soll den Schulleiter bei der Auswahl von Lehrkräften und der Durchführung der Ausbildung unterstützen. ²Soweit Sing- und Musikschulen in räumlicher Nähe zur Berufsfachschule für Musik bestehen, ist eine Zusammenarbeit anzustreben.

§ 74**Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen**

¹Fallen für die Durchführung von Lehr- und Studienfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Unkosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Unkostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuß statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

§ 75**Wegnahme von Gegenständen, Verbot von Rauschmitteln und Rauchen**

(vgl. Art. 35 BayEUG)

(1) ¹Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. ²Über die Zurückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Der Genuß alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. ²Rauchen ist nur im Raucherzimmer gestattet.

Dreizehnter Teil**Staatliche Anerkennung****§ 76****Staatliche Anerkennung von Leitern im Laienmusizieren**

(1) ¹Leitern (Dirigenten) im Laienmusizieren kann frühestens nach Vollendung des 25. Lebensjahrs und dem erfolgreichen Abschluß eines einschlägigen an einer bayerischen Musikakademie oder einer gleichwertigen Einrichtung durchgeführten Lehrgangs auf ihren Antrag durch das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragten Stelle die Berechtigung verliehen werden, sich als „Staatlich anerkannte(r) Chorleiter(in)“, „Dirigent(in) von Blasorchestern“, „Leiter(in) von Spielmannszügen“, „Leiter(in) von Akkordeonorchestern“, „Leiter(in) von Zupfmusik-Ensembles“ jeweils mit dem Zusatz „im Laienmusizieren“ zu bezeichnen. ²Mit der staatlichen Anerkennung wird eine qualifizierte Leistung als Leiter im Laienmusizieren nachgewiesen.

(2) ¹Der Lehrgang an einer bayerischen Musikakademie wird gemeinsam von dem bayerischen Spitzenverband, dem der Bewerber angehört, und einer bayerischen Musikakademie durchgeführt. ²Er schließt mit einer Prüfung ab, die auf Grund einer vom Bayerischen Musikrat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Prüfungsordnung abgehalten wird. ³Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt ein Fachvertreter einer bayerischen Hochschule für Musik oder einer bayerischen Fachakademie für Musik, der vom zuständigen Verband im Einvernehmen mit dem Staatsministerium bestellt wird.

(3) ¹Das Staatsministerium kann Personen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, ausnahmsweise auf Antrag die staatliche Anerkennung bei einer auf andere Weise nachgewiesenen und den Anforderungen des Lehrgangs nach Absatz 1 gleichwertigen fachlichen Eignung und Leistung verleihen. ²Das Staatsministerium kann zur Beurteilung von Eignung und Leistung Gutachten bei einem einzusetzenden Sachverständigen-gremium einholen.

(4) ¹Die Leiter im Laienmusizieren, die die staatliche Anerkennung anstreben, haben ihrem Antrag einen Lebenslauf, eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigter Fotokopie der Geburtsurkunde, das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Lehrgangs an einer bayerischen Musikakademie oder einer gleichwertigen Einrichtung und im Fall des Absatzes 3 Belege und etwaige Zeugnisse über die fachliche Ausbildung, Fortbildung und Tätigkeit und besondere Leistungen beizufügen. ²Der Antrag ist mit den Belegen über den bayerischen Spitzenverband, dem der Bewerber angehört, an das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle zu leiten. ³Im Fall des Absatzes 3 hat der Spitzenverband eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben und auszuführen, für welche Aufgaben im Sinn von Absatz 1 er den Bewerber für qualifiziert hält.

(5) ¹Absolventen bayerischer Gymnasien können die staatliche Anerkennung als Leiter im Laienmusizieren (Chorleiter) bereits mit der erfolgreichen Ablegung der allgemeinen Hochschulreife erhalten. ²Voraussetzung ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Chorleiterprüfung. ³Prüfungsanforderungen und -verfahren werden vom Gymnasium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium festgelegt.

Vierzehnter Teil

Schlußvorschriften

§ 77

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für Berufsfachschulen der Ausbildungsrichtung Musik vom 13. April 1977 (KMBI I S. 143, BayRS 2236-4-1-3-K) außer Kraft.

München, den 19. September 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Studentenafel der Berufsfachschule für Musik

Erläuterung: E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht (3 bis 6 Personen),
K = Kursunterricht (größere Teilnehmerzahl), Kl = Klassenunterricht

	Fachrichtung Laienmusik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im ersten zweiten Schuljahr		Fachrichtung Kirchenmusik (mit Laienmusikausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im ersten zweiten Schuljahr	
1.	Fachunterricht					
1.1	Hauptfächer					
	Hauptfachinstrument oder Singen (E)	2	2	Orgelliteraturspiel (E) ²⁾	1	1
				Liturgisches Orgelspiel (E/G) ²⁾	1	1
				Gregorianischer Choral ²⁾ , Deutscher liturgischer Gesang (kath.) oder Hymnologie (evang.) (K) ²⁾	1	1
	Ensembleleitung (instrumental und vokal) (G/K)	2	2		2	2
				Liturgik, kirchen- musikalische Normen und Glaubenslehre ²⁾	1	1
1.2	Musikalische Pflichtfächer					
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	Klavier (E)	1	1
	Partiturspiel (G)	1	1		1	1
	Gehörbildung (G)	2	2		2	2
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G) ¹⁾	1	1		1	1
	Chorsingen (K)	2	2		2	2
	Ensemblespiel (instrumental, auch Begleitung), einschließlich Orff-Instrumentarium (G/K)	2	2		2	2
	Allgemeine Musiklehre (K)	1	–		1	–
	Allgemeine Musikgeschichte und Literatur (K)	4	4		2	2
	Instrumentenkunde (K)	1	–		1	–
				Orgelkunde (K)	1	–
				Melodieinstrument (E) (evang. Kirchenmusik)	1	1
	Tonsatz (G)	2	2		2	2
	Formenlehre (K)	–	1		–	1
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments/Singens in Grundzügen (G/K)	–	1		–	1
		21	21		23	22
	Überwachte Übezeit (gruppenweise Überwachung des Übens im Hauptfach- instrument durch Fachlehrer)	2	2		1	1
		23	23		24	23

¹⁾ Für Schüler, die das Hauptfach Singen wählen, freiwillig

²⁾ Fach der Kirchenmusikprüfung

noch Anlage 1

	Fachrichtung Laienmusik/Kirchenmusik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im ersten zweiten Schuljahr	
2.	Allgemeinbildender Unterricht (KI)		
2.1	Wahlpflichtfächergruppe I		
	Religion	1	1
	Sozialkunde/Geschichte	1	1
	Deutsch	2	2
	Englisch	2	2
	Mathematik	2	2
	Technische Physik	1	1
	Musik und Bewegungserziehung	2	2
2.2	Wahlpflichtfächergruppe II		
	Religion	1	1
	Deutsch	2	2
	Sozialkunde/Geschichte	2	2
	Musik- und Bewegungserziehung (E/G)	2	2
3.	Wahlfach		
	Wahlfachunterricht (Instrument/Singen) (E/G)	1/2	1/2

Anlage 2(Amtliches Formular
DIN A 4)**Berufsfachschule für Musik**

(Anschrift)

Zwischenzeugnis

(Vorname, Familienname)

geboren am in

hat den Unterricht im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe in der Fachrichtung
Laienmusik/Kirchenmusik besucht.**Leistungen:****Hauptfächer:**

Hauptfachinstrument /Singen

Ensembleleitung (instrumental und vokal)

zusätzlich für Kirchenmusiker:

Liturgisches Orgelspiel

Gregorianischer Choral/Deutscher liturgischer
Gesang (kath.) / Hymnologie (evang.)*)Liturgik, kirchenmusikalische Normen und
Glaubenslehre**Musikalische Pflichtfächer:**

Pflichtfachinstrument

Melodieinstrument
(für evang. Kirchenmusiker)

Partiturspiel

Gehörbildung

Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung

Chorsingen

Ensemblespiel einschließlich Orff-Instrumentarium

Allgemeine Musiklehre

Allgemeine Musikgeschichte und -literatur

Instrumentenkunde

Orgelkunde (für Kirchenmusiker)

Tonsatz

Formenlehre

Unterrichtsmethodik

noch Anlage 2

Allgemeinbildende Fächer: Religion

Deutsch

Sozialkunde/Geschichte

Musik- und Bewegungserziehung

Englisch**)

Mathematik**)

Technische Physik**)

Bemerkungen:

Der Schüler / Die Schülerin hat die Probezeit bestanden / nicht bestanden.

Der Abschluß der Ausbildung ist gefährdet / nicht gefährdet.

....., den 19.....

(Siegel)

Schulleiter**Kenntnis genommen:**.....
(Ort, Datum).....
(Erziehungsberechtigter/volljähriger Schüler)**Notenstufen:**

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Nur bei Wahlpflichtfächergruppe I.

Anlage 3(Amtliches Formular
DIN A 4)**Berufsfachschule für Musik**

(Anschrift)

Jahreszeugnis

(Vorname, Familienname)

geboren am in

hat den Unterricht im Schuljahr 19 / der 1. Jahrgangsstufe in der Fachrichtung
Laienmusik/Kirchenmusik besucht.**Leistungen:****Hauptfächer:**

Hauptfachinstrument /Singen

Ensembleleitung (instrumental und vokal)

zusätzlich für Kirchenmusiker:

Orgelliteraturspiel.....

Liturgisches Orgelspiel

Gregorianischer Choral/Deutscher liturgischer
Gesang (kath.) / Hymnologie (evang.)*)Liturgik, kirchenmusikalische Normen und
Glaubenslehre.....**Musikalische Pflichtfächer:** PflichtfachinstrumentMelodieinstrument
(für evang. Kirchenmusiker)

Partiturspiel

Gehörbildung

Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung

Chorsingen

Ensemblespiel einschließlich Orff-Instrumentarium

Allgemeine Musiklehre

Allgemeine Musikgeschichte und -literatur

Instrumentenkunde

Orgelkunde (für Kirchenmusiker)

Tonsatz

noch Anlage 3

Allgemeinbildende Fächer: Religion

Deutsch

Sozialkunde/Geschichte

Musik- und Bewegungserziehung

Englisch**)

Mathematik**)

Technische Physik**)

Bemerkungen:

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die 2. Jahrgangsstufe wird erteilt.***)

....., den 19.....

(Siegel)

Schulleiter**Kenntnis genommen:**

(Ort, Datum)

(Erziehungsberechtigter/volljähriger Schüler)

Notenstufen:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Nur bei Wahlpflichtfächergruppe I.

***) Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der 2. Jahrgangsstufe durch die Bemerkung ersetzt: „Dem Schüler/Der Schülerin konnte das Abschlußzeugnis nicht zuerkannt werden. Er/Sie darf die Prüfung noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

Anlage 4a(Amtliches Formular
DIN A 4)**Berufsfachschule für Musik**.....
(Anschrift)**Abschlußzeugnis**.....
(Vorname, Familienname)

geboren am in

hat die Berufsfachschule für Musik von bis besucht,
sich der**Staatlichen Abschlußprüfung
der Berufsfachschule für Musik**

unterzogen und sie mit dem Gesamtergebnis

..... bestanden.

Durch das Bestehen der Prüfung wurde die Berechtigung erworben, sich als „Staatlich geprüfte(r)
Leiter(in) in der Laienmusik“ / „Staatlich geprüfte(r) Singschullehrer(in)“¹⁾ / „Staatlich geprüfte(r)
Kirchenmusiker(in) C“ zu bezeichnen.

Mit dem Besuch der Berufsfachschule wurde die Berufsschulpflicht erfüllt.

.....
(Ort und Datum)

(Siegel)

Der Prüfungsausschuß:**Schulleiter****Lehrer des instrumentalen/
vokalen Hauptfachs****Vertreter
der Kirchenbehörde²⁾**.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
.....

noch Anlage 4a

Leistungen**Hauptfächer:**

Hauptfachinstrument /Singen

Ensembleleitung (instrumental und
vokal)**zusätzlich für Kirchenmusiker:**

Liturgisches Orgelspiel

Gregorianischer Choral/Deutscher
liturgischer Gesang (kath.) /
Hymnologie (evang.)³⁾Liturgik, kirchenmusikalische
Normen und GlaubenslehreEnsemblespiel einschließlich Orff-
Instrumentarium

Allgemeine Musiklehre

Allgemeine Musikgeschichte und
-literatur

Instrumentenkunde

Orgelkunde (für Kirchenmusiker)

Tonsatz

Formenlehre

Unterrichtsmethodik (Grundzüge)

Musikalische Pflichtfächer:

Pflichtfachinstrument

Melodieinstrument
(für evang. Kirchenmusiker)

Partiturspiel

Gehörbildung

Singen, Stimmbildung und
Sprecherziehung

Chorsingen

Allgemeinbildende Fächer:

Religion

Deutsch

Sozialkunde/Geschichte

Musik- und Bewegungserziehung

Englisch⁴⁾Mathematik⁴⁾Technische Physik⁴⁾**Bemerkungen:**

.....

.....

.....

Notenstufen:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend;

für die Bildung des Gesamtergebnisses:

Mit Auszeichnung bestanden (bis 1,25), sehr gut bestanden (bis 1,50), gut bestanden (bis 2,50), befriedigend bestanden (bis 3,50),
ausreichend bestanden (bis 4,50), nicht bestanden (ab 4,51).Das Gesamtergebnis wird wie folgt errechnet: Hauptfächer dreifach, musikalische Pflichtfächer zweifach, allgemeinbildende
Pflichtfächer einfach.¹⁾ Nur bei Hauptfach Singen.²⁾ Soweit der erfolgreiche Abschluß der Kirchenmusikprüfung C bescheinigt wird.³⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁴⁾ Nur bei Wahlpflichtfächergruppe I.

Anlage 4b(Amtliches Formular
DIN A 4)**Berufsfachschule für Musik**.....
(Anschrift)**Abschlußzeugnis**.....
(Vorname, Familienname)

geboren am in

hat sich der

**Staatlichen Abschlußprüfung
der Berufsfachschule für Musik**

als anderer Bewerber unterzogen und sie mit dem Gesamtergebnis

..... bestanden.

Durch das Bestehen der Prüfung wurde die Berechtigung erworben, sich als „Staatlich geprüfte(r) Leiter(in) in der Laienmusik“ / „Staatlich geprüfte(r) Singschullehrer(in)“¹⁾ / „Staatlich geprüfte(r) Kirchenmusiker(in) C“ zu bezeichnen.

.....
(Ort und Datum)

(Siegel)

Der Prüfungsausschuß:**Schulleiter****Lehrer des instrumentalen/
vokalen Hauptfachs****Vertreter
der Kirchenbehörde²⁾****Vorsitzender des Prüfungsausschusses**
.....

noch Anlage 4b

Leistungen:**Hauptfächer:**

Hauptfachinstrument / Singen

Ensembleleitung (instrumental und vokal)

zusätzlich für Kirchenmusiker:

Liturgisches Orgelspiel

Gregorianischer Choral / Deutscher liturgischer Gesang (kath.) / Hymnologie (evang.)³⁾

Liturgik, kirchenmusikalische Normen und Glaubenslehre

Chorsingen

Ensemblespiel einschließlich Orff-Instrumentarium

Allgemeine Musiklehre

Allgemeine Musikgeschichte und -literatur

Instrumentenkunde

Orgelkunde (für Kirchenmusiker)

Tonsatz

Formenlehre

Unterrichtsmethodik (Grundzüge)

Musikalische Pflichtfächer:

Pflichtfachinstrument

Melodieinstrument (für evang. Kirchenmusiker)

Partiturspiel

Gehörbildung

Singen, Stimmbildung und Sprech-
erziehung**Allgemeinbildende Fächer:**

Deutsch

Sozialkunde/Geschichte

Englisch⁴⁾Mathematik⁴⁾Technische Physik⁴⁾**Bemerkungen:**

.....

.....

.....

Notenstufen:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend;

für die Bildung des Gesamtergebnisses:

Mit Auszeichnung bestanden (bis 1,25), sehr gut bestanden (bis 1,50), gut bestanden (bis 2,50), befriedigend bestanden (bis 3,50), ausreichend bestanden (bis 4,50), nicht bestanden (ab 4,51).

Das Gesamtergebnis wird wie folgt errechnet: Hauptfächer dreifach, musikalische Pflichtfächer zweifach, allgemeinbildende Pflichtfächer einfach.

¹⁾ Nur bei Hauptfach Singen.²⁾ Soweit der erfolgreiche Abschluß der Kirchenmusikprüfung C bescheinigt wird.³⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁴⁾ Nur bei Wahlpflichtfächergruppe I.

Prüfungspflichtige Pflichtfächer und Form der Prüfung

Folgende Pflichtfächer sind wie folgt zu prüfen

(s = schriftlich / m = mündlich / p = praktisch):

Hauptfachinstrument/Singen	p
Ensembleleitung (instrumental und vokal)	p
Pflichtfachinstrument	p
Partiturspiel	p
Gehörbildung	s + p
Stimmbildung und Sprecherziehung	p
Allgemeine Musikgeschichte und -literatur	s
Harmonielehre	s + p
Formenlehre	s
Unterrichtsmethodik	s

zusätzliche Fächer in der Fachrichtung Kirchenmusik:

Liturgisches Orgelspiel	p
Gregorianischer Choral/Deutscher liturgischer Gesang (kath.) oder Hymnologie (evang.)	s + p
Liturgik	s
Orgelkunde	s

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.